

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Blätter. 1817-1848 6 (1822)

3 (21.1.1822)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-775013](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-775013)

Oldenburgische Blätter.

N^o. 3. Montag, den 21. Januar, 1822.

Bemerkungen auf einer Reise ins südliche Deutschland, im Sommer 1821.

Ich hatte es mir bey meiner letzten Reise ins südliche Deutschland um so mehr zur Pflicht gemacht, (so weit dieses bey einer bloßen Durchreise geschehen kann) den Gang zu beobachten, welchen die Regierungen in der Behandlung der öffentlichen Angelegenheiten einschlagen, deren Staaten ich durchreiste, und die Wünsche näher kennen zu lernen, welche sich unter den Verständigeren im Volke in einer gewissen Allgemeinheit aussprechen, je mehr seit einigen Jahren über diesen Gegenstand geschrieben worden ist, und je weniger ich, mich darüber aus Schriften zu belehren, versucht gewesen war.

Das Resultat meiner Nachforschung ist für mich sehr befriedigend gewesen. Wahrlich, wer die Lage und Behandlung der Regierungs-Angelegenheiten kurz vor und während der Rheinbunds-Periode vergleicht mit dem, was sie jetzt ist, und, bey der großen Empfänglichkeit für weitere Ausbildung und Veredelung, ohne Zweifel in kurzem werden wird, der wird nicht versucht seyn, zu fragen,

was wir seit 1813. gewonnen haben? der wird nicht verwegen selbst die Hoffnung zu manchen Verbesserungen vernachlässigen wollen! Ein eigenes diesem Gegenstande gewidmetes Werk würde, mit Sachkunde abgefaßt, das doppelte Verdienst haben, auf der einen Seite die Zufriedenheit, das Vertrauen und den Gemeingeist im Volke zu erhöhen und die Regierungen selbst zu ermuntern, und auf der andern einen wichtigen Beitrag zu der, im Grunde noch ganz unbearbeiteten, Geschichte der Staatsverwaltung in den Deutschen Ländern zu liefern. — Weit entfernt, mich auf ein so großes Feld zu wagen, gebe ich nur einige Andeutungen zu einer solchen Vergleichung.

Die Regenten sehen sich jetzt nicht mehr, wie sonst oft geschah, und welches zu manchen Irrthümern und Mißgriffen Veranlassung gab, bloß als Landeigenthümer oder Patrimonial-Herren, sondern als Inhaber und Verwalter der ihnen von der Vorse-



hung verliehenen höchsten Regierungs-Gewalt an. Sie haben einen höhern Begriff von ihrem Berufe erhalten, als Pferde zu bändigen, das Wild zu jagen, und Soldaten zu exerciren. Sie haben auch ihren Unterthanen einen höhern Werth als den bloßen Ziffern-Werth beylegen gelernt. Die Würde des Menschen, seine Freyheit, sein Eigenthum werden mehr als je geachtet. Man verlangt keinen blinden Gehorsam mehr, sondern einen geselligen vernünftigen Gehorsam.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß nur durch Gesinnungs- und Willens-Einheit der Regierten mit der Regierung die vollkommenste Erreichung der Staats-Zwecke möglich ist. Daher wünscht jede Regierung die Zustimmung und Mitwirkung der Unterthanen zu ihren Anordnungen zu erhalten. *) Alle wesentliche Verfügungen werden daher jetzt mit Gründen begleitet, oder die dabey beabsichtigten Zwecke dem Volke durch öffentliche Blätter oder in sonstigen Schriften kund gethan. Die Regenten und höchsten Staatsbeamten halten es für ihre erste Pflicht, allen im Volke zugänglich zu seyn; und der hat in der That Unrecht, der behauptet, daß durch die vor-

handenen Preßgesetze der Wahrheit der Weg zum Throne versperrt werde.

Auf Einführung eines verbesserten Staatshaushalts, einer gleicheren Vertheilung der Staatslasten, größeren Economie hinsichtlich der Ausgaben, und einer einfachern, geregeltern Comptabilität wird überall Bedacht genommen. Die Erfüllung der eingegangenen Staats-Verbindlichkeiten, namentlich hinsichtlich des Schuldenwesens, wird als eine der heiligsten Obliegenheiten betrachtet. Alle Geheimnißkrämerey in Beziehung auf das Staats-Finanzwesen, welche meistens mehr schadet als nützt, ist verschwunden; wie denn überhaupt die Lage der Staatsverwaltung eine Oeffentlichkeit gewonnen hat, welche sie bisher nie gehabt hatte.

Die Idee der bürgerlichen Freyheit und der gleichen Bürgerrechte kommt immer mehr zur Verwirklichung. An der Hinwegschaffung der Privilegien, als des hauptsächlichsten Stoffes zu Neid und Zwietracht, wird, wo sie nicht bereits bewirkt ist, thätig gearbeitet; und schon wird es als Grundsatz anerkannt, daß dem Talent und Verdienst, in welchem Stande es sich finde, alle, auch die höchsten Staats-Ämter zugänglich seyn müssen. **)

*) C'est dans l'art de conduire l'opinion, ou d'y céder à propos, que consiste la science de gouverner dans le temps moderne. (Mad. de Stael, Considérations sur la rév. Franç. T. II. P. 98.)

**) Würtembergische Verfassungs-Urkunde, S. 22. Badische Verfassungs-Urkunde, S. 9. Mad. de Stael considérations, T. II. P. 60.

Die Staatsdiener werden mit größerer Sorgfalt gewählt, und durch feststehende Besoldungen, statt der zufälligen Einnahmen und Sporteln, vor kleinlichen Rücksichten in der Geschäftsbehandlung und vor dem Mißtrauen der Unterthanen bewahrt. Ihre Thätigkeit wird zwar mehr als je in Anspruch genommen, auf der andern Seite aber auch der Staatsdienst mehr als sonst geehrt. Die große Kluft, welche sonst zwischen Staatsdienst und Hofdienst Statt fand, ist in dieser Rücksicht jetzt mehrentheils verschwunden.

Von Verkäuflichkeit von Aemtern, Titeln, Monopolen, Begnadigungen zc., welche sonst in manchen Staaten so gar selten nicht war, ist jetzt keine Rede mehr.

Der Polizey, welche während der Fremdherrschaft in einigen Staaten eine furchtbare Ausdehnung gewonnen hatte, sind wieder angemessene Gränzen gesetzt. Sie kann nur vorsorgend wirken; sie kann die Justiz nur unterstützen, nicht sie untergraben. *)

Das Eigenthum und die Selbstständigkeit der Kirchen, Commünen und Stiftungen, wird mehr geachtet; und es wird eine größere Aufmerksamkeit als je auf die Erziehungs-, Unterrichts- und Bildungsanstalten verwandt.

In allen diesen Hinsichten sind also große Schritte zum Bessern geschehen. Aber ich will, nachdem ich das Gute anerkannt, auch die Klagen und Wünsche nicht verhehlen, welche ich von besonnenen, ihr Vaterland aufrichtig liebenden Deutschen häufig, und, wie mir es schien, oft nicht ohne Grund, aussprechen hörte.

Den Organismus der Staatsverwaltungen findet man fast überall zu complieirt, den Geschäftsgang zu weitläufig, die ängstliche und schwerfällige Controle mehr auf die Form als auf das Wesen der Sache gerichtet. Die hiedurch entstehende Vielschreiberey, Weitschweifigkeit und Langsamkeit sind in der That in mehreren Ländern wahre Landesbeschwerden geworden; **) und wo man sich auch in dieser Hinsicht von der Nothwendigkeit von Reformen überzeugt, da wird doch dabey mehr Kostenersparung, als die gewiß weit wichtigere Zeit- und Kraftersparung bezweckt.

Das Verbrauchssteuerwesen und die Zoll-Einrichtungen haben in einigen Staaten eine solche furchtbare Ausdehnung erhalten, daß sich gegen diese kostspieligste Art der Besteuerung, welche dem Gewerbsfleiß und dem freyen Verkehr Fesseln anlegt, und, über das Maß gesteigert, eine große demoralisirende Gewalt auf die Unterthanen ausübt,

*) Graf Soden, über Bayerns Constitution. 1818. S. II.

**) Gut geschildert in Gebels Welt-Ansichten, mit besondrer Beziehung auf Preußen. 1819.

der Widerwille des Volks täglich lauter ausspricht. *) Es mag schwierig seyn, dies System aufzugeben; aber die Nöthigkeit ist erwiesen, seitdem ein Mann vom Fach, der Königlich Bayerische Oberbuchhalter bey der General: Zoll- und Mauth: Direction Brunner, nachgewiesen hat, daß in Bayern, und in Frankreich, eine Kopfsteuer von 40 Kreuzern jährlich die ganze Douanen- und Regie-Einnahme decken würde.

Dies fühlt der Deutsche ferner, wie nachtheilig für den innern Wohlstand und wie gefährlich in den Beziehungen zum Ausland es ist, daß manche Regierungen sich immer mehr isoliren, und den Bundes-Verband immer lockerer werden lassen. Daraus entsteht dann: daß sich jeder Staat ein besonderes politisches und Verwaltungs System bildet, und, eine fremdartige Stellung gegen die Nachbarn nehmend, Particular-Interessen allgemeinen nicht gern unterordnet; daß minder mächtige Staaten, statt sich die Freundschaft derer zu erwerben, die mit ihnen in gleicher Lage sich befinden, und statt mit denselben eine kräftige Opposition gegen die Reiche erster Größe zu bilden, sich bemühen, in die Reihe der Europäischen Staaten einzutreten, und somit über die ihnen bestimmte Stufe sich zu erheben; **) daß Gränzscheiden der Staaten, zu ei-

gentlichen Volksscheiden gemacht werden, und daß die Schwierigkeiten und Unfälle, welche dem einen Staat bezeugnen, bey dem andern als eine Art von Triumph angesehen werden. Daraus entstehet ferner, daß man das Bundes-Gebäude als nicht auf hinlänglich festem Grunde errichtet betrachtet, und daher zu dessen Erhaltung einige Opfer zu bringen Anstand nimmt.

Eine der größten Beschwerden der Deutschen beruht endlich auf dem mangelhaften Zustand der politischen und bürgerlichen Gesetzgebung.

Die Mehrheit der Deutschen Staaten besteht aus einem Aggregat von ehemaligen kleinern Staaten, Ländern, Landes-theilen, Bezirken zc., welche seit den ältesten Zeiten die verschiedenartigsten Gesetzgebungen gehabt haben, und welche in neuern Zeiten, je nachdem das Schicksal sie bald dieser bald jener Regierung zugetheilt, bald in diese bald in jene politische Verhältnisse gebracht, und dadurch mit den verschiedenartigsten Gesetzen versehen worden sind.

Ein großer Theil dieser Gesetze ist nicht geschrieben; und wo er es auch ist, da ist er in einer den meisten Unterthanen nicht verständlichen Sprache geschrieben. Sie sind zum Theil ohne genügsame Kenntniß des Staates, worin

*) Ueber die Nachteile der Consumtions-Steuern sind besonders zu vergleichen: Eschenmeier üb. d. Consumtionssteuer 1813. Brunner: Was sind Mauth- und Zoll-Anstalten der National-Wohlfahrt. Nürnberg, 1816. Fries Deutscher Bund. II. S. 39. Jenaische Allgem. Literatur-Zeitung. 1812. Nr. 245.

**) Serfsäcker, System der Staatsverwaltung. Th. 3.

sie gelten, und seiner Verhältnisse, abgefaßt, und stehen oft weder in einem innern noch in einem äußern Zusammenhange, vielmehr manchmal in einem schreyenden Widerspruch; sie bestimmen über Dinge, die ganz außer der Einwirkung einer Regierung liegen sollten, und lassen das unbestimmt, worüber keine Gesetzgebung schweigen sollte; sie sind häufig nicht mehr anwendbar, und, ohne zurückgenommen zu seyn, nicht mehr geltend, und es gehört eine Riesens-Arbeit, selbst für kundige Rechtsgelehrte, dazu, um sich nur eine Uebersicht dessen zu verschaffen, was in den einzelnen Theilen des Staates als geltendes und nicht geltendes Gesetz zu betrachten sey.

Mit einem Wort, es giebt fast keinen Tadel, den der Zustand der Gesetzgebung Deutscher Länder im Allgemeinen (vom Einzelnen ist hier nicht die Rede) nicht verdiente. Und doch hat man den Beruf unsrer Zeit zur Beseitigung dieser Mängel, mittelst Anfertigung eines Deutschen, den gegenwärtigen Staatsverhältnissen angemessenen, Gesetzbuches, bezweifeln wollen! Ich gestehe, daß ich dies mit den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts,

(denn auf die Einwürfe, welche die Schule *) dagegen gemacht hat, vermag ich mich nicht einzulassen) ja ich möchte sagen, mit dem gesunden Menschenverstande, nicht zu vereinigen vermag. Ist es nicht der Zweck jeder Gesetzgebung, daß sie den Unterthan nur zu rechtmäßigen Ansprüchen und Handlungen bestimme? Und sollte es daher nicht Pflicht seyn, in den Gesetzen zu dem Volke in einer demselben verständlichen Sprache zu reden? und nicht ferner die Gesetze auf eine nur dem Gelehrten verständliche Weise abzufassen, und doch vom Volke deren Befolgung zu verlangen?

Obige Wünsche scheinen nicht, gleich so vielen andern, aus dem Nebel trügerischer Einbildungen, sondern aus einer richtigen Würdigung des Zustandes der Regierungs-Verhältnisse Deutscher Staaten entnommen zu seyn.

Der gehaltene Fortschritt, welchen man in den letzten Zeiten, wie verworren auch das Gewebe der geselligen Verhältnisse war, unleugbar gemacht hat, scheint zu verbürgen, daß auch jene Wünsche, in so fern sie überhaupt

*) Doch sind, außer Thiebau, auch noch viele andre dieser Meynung. z. B. Fries, Deutscher Bund, Th. 2. S. 55.; Gerstäcker, Staatsverwaltung, Th. 3. S. 243. — Sehr lebhaft bin ich von den Nachtheilen des Gesetzgebungsschwindels überzeugt, wie wir ihn in einigen Staaten erlebt haben, wo fast jeder vorkommende Fall ein neues Gesetz hervorrief. Davon ist hier aber nicht die Rede, sondern von einem neuen Gebäude, (nicht von einem Flickwerke) welches das Resultat des Ueberblicks aller Verhältnisse eines Staates sey.

begründet sind, nach und nach in Erfüllung gehen werden.

Seit Anbeginn Deutscher Jahrbücher sind ja Treue und Beharrlichkeit die Ehrenkenkmale des Deutschen Volks, wie bey den Unterthanen, so bey den Regierungen. Wie könnte man daher in Deutschland an der, wenn auch langsamen, doch sichern und vernunftgemäßen Erfüllung alles dessen zweifeln, was zu größerer Vervollkommnung des bürgerlichen Zustandes

gelingen kann, sobald die Mittel dazu erprobt und gehörig vorbereitet seyn werden!

In unserm Oldenburgischen Lande kann von einem solchen Zweifel vollends die Rede nicht seyn. Denn wir wissen es Alle, was bey uns, ohne Schein und ohne Gepränge, für erhöhte bürgerliche Wohlfahrt und für wahre Volksbildung und Staatsveredelung bereits geschehen ist.

Ueber Deutsche Gesetzbücher.

(Aus Senzler's Archiv für die civilistische Praxis, B. 3. H. 2. S. 246.)

Trauern muß der sein Vaterland liebende Deutsche, wenn er sieht, daß die Gesetzgebungen in drey*) Deutschen Bundesländern, zu dem heilsamen Zweck, — die Justizpflege von den Auswüchsen einer scheußlichen Schlander-Praxis, der Tochter grober Unkenntniß des hierdurch verunstalteten und von seinen Grundmaximen abgerückten Deutschen Processes, kräftig zu

befreyen, — drey**) verschiedene Wege einschlagen, und wenn er, erfüllt mit reiner Hochachtung für jede Deutsche Regierung, als beynahe entschieden voraussieht, jedes Bundesland werde künftig seinen eigenen gerichtlichen Proceß haben, das Ganze aber ein bruchstückliches Chaos seyn, welches eine gemeinsame wissenschaftliche Uebersicht und Darstel-

*) 1) Bayerische Verordnung vom 22. Sept. 1819. 2) Württembergisches Organisations-Edict über die Rechtspflege, vom 31. Dec. 1818. 3) Entwurf eines Gesetzbuchs für das Großherzogthum Hessen, 1819.

**) Das Bayerische Gesetz läßt die Grundmaximen des gemeinen Processes stehen, und hilft durch Verbesserung einzelner Theile. — Das Württembergische gibt durch eine Verbindung der Rechtspflege mit der gemeinen Verfassung und durch Benutzung einiger Grundbestimmungen des Preussischen Processes dem Prozesse Leben. — Das Hessische nähert sich dem Französischen Prozesse, oft mit Bestimmungen des Deutschen gepaart.



lung ausschließt. Gemeinschaftliche Grundmaximen werden verschwinden, ja es wird vielleicht Mühe geben, in jeder einzelnen Proceß-Gesetzgebung einen ihr eigenen Geist zu finden. Eine gestoppelte buntscheckige Mischung scheint die, zur Inconsequenz und Verwirrung führende Grundmaxime zu werden. Nach einer kurzen Reihe von Jahren werden wir nur Bayerische, Württembergische, Badensche, Hessische, Nassauische, Weimarische, Mek-

lenburgische etc. Rechtsgelehrte haben, aber keine Deutsche Rechtsgelehrte, und deshalb in der nächsten Generation vielleicht — gar keine Rechtsgelehrte. Zweifel und Dunkelheiten, besondre Controversen in jedem Lande und Ländchen, Seichtigkeit, Schlendrian und Willkür, werden auf dem Fuße folgen, und der Zustand der Rechtspflege wird trauriger werden als jemals. Möchte doch diese Weissagung zu Schanden werden!

Ueber Versuchs- und Muster-Wirthschaften.

(Aus Schnee's landwirthschaftl. Zeitung, Oct. S. 431. u. Nov. S. 482.)

Im Königreich Württemberg ist bekanntlich seit dem J. 1819. auf der Domäne Hohenheim, zwey Stunden von Stuttgart, eine Versuchs- und Unterrichtsanstalt für den Ackerbau auf königliche Kosten errichtet, und der berühmte Agronom Schwerz ist als Director dabey angestellt. Es ist mit Sicherheit zu erwarten, daß diese Anstalt großen Nutzen stiften wird, und zu wünschen ist es, daß Herr Schwerz noch lange Jahre derselben vorstehen möge, weil von ihm etwas Gutes sich erwarten läßt. Unnütze Künsteleyen, windige Versuche, aus der Luft gegriffene Berechnungen sind diesem Wahrheit liebendem Manne völlig fremd.

Durch ähnliche Versuchs- und Muster-Wirthschaften kann Deutschlands Ackerbau auf den Gipfel des Floris gebracht werden, und es ist daher ein wohl zu beherzigender Wunsch, daß alle Deutsche Länder sich ähnlicher Anstalten erfreuen möchten. Privatkräfte vermögen dies nicht auszuführen, aber die Regierung eines Landes könnte wohl nicht leicht ein Capital zu sicherern und reicheren Zinsen anlegen. Die gegenwärtigen niedrigen Fruchtpreise dürfen uns nicht abschrecken, weitere Fortschritte im Ackerbau zu machen. Stillstehen würde so viel seyn, als Zurückgehen. Zeiten und Preise sind veränderlich; nur den Muth nicht verloren!



Am siebzehnten Januar.

Glück, langes Leben Dir,
 Edler Fürst! singen wir,
 Heil Dir und Kraft,
 Kraft, die mit fester Hand
 Schützet das Vaterland,
 Nimmer erschlaßt!

Siehe, den Bürgerkranz,
 Milder als Siegesglanz,
 Weißen wir Dir,
 Deß, der mit Vaterblick
 Weilt auf der Seinen Glück,
 Würdigste Zier!

Mancherley Stammes Band
 Sint ein gemeinsam Band,
 Das Liebe schlingt. —
 Alle für einen Mann! —
 Hoch! stoßt die Gläser an!
 Hoch! — Alle, singt:

Glück, langes Leben Dir,
 Theurer Fürst! wünschen wir,
 Heil Deiner Kraft,
 Die stets mit milder Hand
 Waltet im Vaterland,
 Gutes nur schafft!

—r—

